

Justizdokumente – harte Quellen für gute News

Dominique Strebelle, Studienleiter MAZ, 14. 1. 14

maz

DIE SCHWEIZER JOURNALISTENSCHULE

Wieso sind Justizdokumente gute Quellen?

- _ Sie verkünden die Wahrheit
- _ Man kommt zu guten Infos über Personen, Ereignisse und Wertungen
- _ Hinweise auf erstaunliche Zusammenhänge
- _ Hinweise auf Verfahrensmängel in der Justiz
- _ Hinweise auf Vollzugsmängel im Tierschutz, Umweltschutz etc.

Entscheide von Strafbehörden der Verwaltung sind eine Goldgrube

Jede Verwaltungsbehörde, die Sanktionen aussprechen kann (Verwaltungsstrafrecht), produziert Entscheide, die man einsehen kann.

Bsp.

- BAZL
- Swissmedic
- BAKOM
- Finma?
- Etc.

Sined Fishing-Gesuche zulässig?

„Hiermit ersuche ich höflich um Einsicht in alle Urteile von erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Bern, die im Zeitraum 2000 bis 2004 gegen X.Y. gefällt wurden.“

Obergericht des Kantons Bern: Fishing-Gesuche unzulässig

„Eine Gutheissung des Gesuchs käme im Resultat einer Einsicht des Beschwerdeführers in den Strafregisterauszug über die verurteilte Person gleich.“

(Beschwerdeentscheid vom 29. Juli 2013 in Sachen Otto Hostettler gegen Regionalgericht Bern-Mittelland)

Zulässig, wenn genügend präzisiert und im öffentlichen Interesse



Wie erfahre ich von einem Justizdokument?

- Vom Gericht (akkreditierte Journalisten erhalten Hinweise auf Gerichtsverhandlungen)
- Von Partei oder Anzeiger (sie erhalten Auskunft, ob und wie ihre Anzeige/Aufsichtsbeschwerde erledigt wurde)
- Von STA (STA müssen Strafbefehle und Einstellungsverfügungen nach Art. 53 auflegen, vereinzelt werden Listen geführt); teilweise auch Akkreditierung
- Aus den Medien
- Durch Logik: Wenn Ermittlungen angekündigt, folgt Strafbefehl/Urteil/Einstellung; bei Weiterzug ein Entscheid

Grundsätze für die Beweiskraft von Justizdokumenten

- _ Vor dem Entscheid: Parteibehauptungen
- _ Entscheid und kurz danach: vorläufige Wahrheit (noch nicht rechtskräftig)
- _ Ab in der Regel 30 Tage nach dem Entscheid: Wahrheit, sofern rechtskräftig

Wie erhalte ich ein Justizdokument?

- _ Hängt ab vom Zeitpunkt
- _ Hängt ab davon, ob ich akkreditiert bin oder nicht
- _ Hängt ab von der Art des Dokuments (Urteil oder Einstellungsverfügung?)
- _ Hängt davon ab, wie medienfreundlich ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft ist

Grundsätze für den Zugang zu Justizdokumenten

_Vor dem Entscheid:

Grundsatz: Geheimhaltung (Art. 69 Abs. 3 StPO; aber z.B. WOSTA!)

Ausnahme: Fahndung, Fall von grossem öff. Interesse, Anwalt hat ein Interesse

_Kurz vor, beim und kurz nach dem Entscheid (bis ca. 30 Tage):

Grundsatz: Öffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 69 StPO, Art. 54 ZPO)

Ausnahme: Jugendstrafrecht etc.

_Nach dem Entscheid:

Grundsatz: Interessenabwägung – öff. Interesse vs. Persönlichkeitsschutz

Ausnahme: Internetpublikation

Justizdokument	Beweiskraft	Nutzen für die Recherche	Zugang
Anklageschrift	Mittel (Parteibehauptung, aber immerhin gestützt durch Beweise)	Mittel bis hoch Resultate der strafrechtlichen Ermittlungen. Allenfalls auch das beantragte Strafmass	Über Parteien, STA oder Gerichte: Akkreditierte erhalten z.T. Anklageschriften vor Prozess (Bundesstrafgericht!) Art. 30 Abs. 3 BV greift nicht (Verfahrensakten ≠ Entscheid)
Polizeibericht/Einvernahmeprotokolle	Tief bis mittel (nur Feststellungen der Polizei, kein rechtskräftiges Urteil)	Tief bis mittel , da Beweiskraft nicht sehr hoch	Über Parteien, selten über Gericht/STA. Art. 30 Abs. 3 BV greift nicht (Verfahrensakten ≠ Entscheid)
Gutachten	Tief bis mittel(Parteigutachten) Mittel bis hoch (gerichtlich angeordnetes Gutachten)	Mittel bis hoch für Bewertung des Sachverhaltes: Hängt aber vom Renommée des Gutachters	Über Parteien, selten über Gericht/STA. Art. 30 Abs. 3 BV greift nicht (Verfahrensakten ≠ Entscheid)

Justizdokument	Beweiskraft	Nutzen für die Recherche	Zugang
Strafbefehl	Hoch (falls rechtskräftig)	Mittel bis hoch (Strafbefehle müssen seit Anfang 2011 nicht mehr begründet werden)	Über Parteien oder STA: Auflage vor Ort in den ca. 7-30 Tagen seit Erlass oder Rechtskraft (Art. 30 Abs. 3 BV), danach nur via Gesuch
Einstellungsverfügung nach Art. 53 StGB (Wiedergutmachung)	Hoch (falls rechtskräftig)	Hoch für Sachverhalt (EV müssen begründet werden) und Details (Wiedergutmachungssumme, Empfänger etc.); Tief für „Sanktion“ (unklar)	Über Parteien oder STA: Auflage vor Ort in den ca. 7-30 Tagen seit Erlass oder Rechtskraft (Art. 30 Abs. 3 BV); danach nur via Gesuch
Einstellungsverfügung	Hoch (falls rechtskräftig)	Hoch für Sachverhalt und „Sanktion“: Einstellung heisst, dass jemand unschuldig ist	Fast nur über Parteien. Nur vereinzelt legen STA Einstellungsverfügungen auf (z.B. Zürich)

Justizdokument	Beweiskraft	Nutzen für Recherche	Zugang
Schriftlich begründetes Urteil (Endentscheid/Zwischenentscheid?)	Harte Quelle (falls rechtskräftig)	Hoch: Sachverhalt und Sanktion; Bedeutung über den Fall hinaus hängt von Entscheidungsinstanz ab	Über Parteien oder Gericht. Leicht bei Verkündung (Art. 30 Abs. 3 BV); danach u.U. schwierig
Urteilsdispositiv	Harte Quelle (falls rechtskräftig)	Mittel: Nur Sanktion, Tatbestände und Parteien, kein Sachverhalt Tipp: Protokoll der mündl. Begründung verlangen; allenfalls schriftliche Begründung abwarten	Über Parteien oder Gericht. Leicht bei Verkündung (Art. 30 Abs. 3 BV); danach u.U. schwierig
Urteil im abgekürzten Verfahren	Harte Quelle (falls rechtskräftig)	Mittel: Nur Sanktion, Tatbestände, Parteien und Prozessverlauf, kein Sachverhalt Tipp: Anklageschrift verlangen!	Über Parteien oder Gericht. Leicht bei Verkündung (Art. 30 Abs. 3 BV); danach u.U. schwierig

Rechtliche Grundlagen

Art. 30 Abs. 3 Bundesverfassung

Gerichtliche Verfahren

«Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.»

Art. 54 ZPO Öffentlichkeit des Verfahrens

¹ Verhandlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich. Die Entscheide werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rechtliche Grundlagen

Art. 69 StPO

¹ Die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte sind mit Ausnahme der Beratung öffentlich.

² Haben die Parteien in diesen Fällen auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet oder ist ein Strafbefehl ergangen, so können interessierte Personen in die Urteile und Strafbefehle Einsicht nehmen.

Strafbefehle

Beispiel Luzern

Einsicht in Strafbefehle: Zusammenfassung für die Handhabung für Journalisten

Einsichtnahme während Frist von 10 Tagen nach Rechtskraft

1. Die Einsichtnahme in Strafbefehle erfolgt erst nach Eintritt deren Rechtskraft.
2. Innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Rechtskraft können interessierte Personen – nach Voranmeldung - an den jeweiligen Standorten der zuständigen Abteilung Einsicht in die von ihnen bezeichneten Strafbefehle nehmen. Eine Einsichtnahme ist zu Bürozeiten möglich.
3. Die Einsichtnahme innerhalb dieser Frist ist gebührenfrei und beschränkt sich auf den Strafbefehl. Der Strafbefehl wird nicht anonymisiert (Ausnahmen möglich).
4. Die Einsichtnahme erfolgt beaufsichtigt. Es werden keine Kopien von Strafbefehlen ausgehändigt. Die interessierte Person kann allerdings Notizen machen.
5. Von der interessierten Person werden die Personalien aufgenommen und die Einsichtnahme wird mit einer Aktennotiz im Dossier festgehalten.

Strafbefehle

Beispiel Luzern

Einsichtnahme nach abgelaufener Frist

6. Rückwirkende Einsichtnahmen (nach Ablauf der Auflagefrist) sind nur in Ausnahmefällen möglich. Dazu muss vom Medienschaffenden ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden. Dieses wird – unter Abwägung allfälliger gegenüberstehender öffentlicher und privater Interessen – im Einzelfall geprüft. Falls eine Einsichtnahme gutgeheissen wird, so gilt der gleiche Ablauf entsprechend dem Punkt 1. Für die administrativen Aufwendungen wird pro Anfrage eine Gebühr von 20 Franken erhoben. Diese ist bar zu entrichten.
7. Die Einsicht in Strafbefehle gilt nicht für das Jugendstrafprozessverfahren.

Bundesgericht zu Art. 30 Abs.3 BV (Urteil vom 26. 3. 2013)

«Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine **Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz**, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. **Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung.**»

Sie «soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt»

Bundesgericht zu Art. 30 Abs.3 BV (Urteil vom 26. 3. 2013)

«Im Ausmasse der garantierten Justizöffentlichkeit bilden Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich zugängliche Quellen im Sinne der Informationsfreiheit»

«Der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann. Die öffentliche Urteilsverkündung will in spezifischer Weise Geheimjustiz ausschliessen, Transparenz der Justiztätigkeit im demokratischen Rechtsstaat fördern und Vertrauen in die Rechtspflege schaffen.»

Argumente für den Zugang zu Justizdokumenten

- Bundesverfassung und Bundesgericht gewichten die Justizkontrolle durch die Medien hoch
- Hohes öffentliches Interesse am KONKRETEN Entscheid
- Sorgfältiger Umgang des Mediums mit dem Urteil
- Tiefe Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen
(seit Urteil ist zum Beispiel erst wenig Zeit verstrichen. Je älter das Urteil, desto höher die Geheimhaltungsinteressen – Resozialisierung, Recht auf Vergessen)

Zentral: öffentliches Interesse

Schutzwürdiges Interesse ergibt sich bereits aus der Aufgabe der Medien zur Justizkontrolle

Öffentliche Interessen:

- _Justizkontrolle: Verfahrensmängel, Bevorzugung etc.
- _Auffällig häufige Verfahrenseinstellung (Gülle etc.)
- _Interesse vieler (potenziell) Betroffener (AKW)
- _Öffentliche Personen (Politiker, Beamte etc.)
- _Bedeutung für die Öffentlichkeit (Flugzeugattentat Würenlingen)

Urteile im Internet

<http://www.weblaw.ch/de/services/linkliste/list.asp>

www.bger.ch (Auch Namen der Anwälte!)

www.bvger.ch

www.bstger.ch

Mustervorlagen für Einsichtsgesuche

unter www.investigativ.ch

Zusammenfassend

- _ Auch Entscheide von Verwaltungs**straf**behörden sind eine Fundgrube
- _ Bei Gerichten und Staatsanwaltschaften: Akkreditierung wichtig (Anklageschriften)
- _ Wenn möglich unmittelbar um den Entscheid Einsicht nehmen
- _ Nachträglicher Zugang möglich – Internet; Gesuche
- _ Gesuche auf öffentliches Interesse hin begründen; vorher mit Medienbeauftragten Kontakt aufnehmen!

Literatur

Recherche in der Praxis, Informanten zum Reden bringen, Fakten hart machen und Missstände aufdecken, Catherine Boss/Dominique Strelbel, Saldo-Verlag, Zürich 2012

Interessiert an Euren Erfahrungen!

dominique.strebel@gmx.ch, 079 588 90 68,

Twitter: @dostrebel,

Justizblog: www.dominiquestrebel.wordpress.com

maz

DIE SCHWEIZER JOURNALISTENSCHULE